## Art. 11 Wahlkreis, Stimmbezirke

(1) Bei Gemeindewahlen bildet jede Gemeinde, bei Landkreiswahlen bildet jeder Landkreis einen Wahlkreis.

(2) [1]Wahlkreise können in Stimmbezirke eingeteilt werden. [2]Die Einteilung erfolgt jeweils durch die Gemeinde. [3]Gemeinden mit mehr als 2 500 Einwohnerinnen und Einwohnern sind in Stimmbezirke einzuteilen.

(3) [1]Kein Stimmbezirk darf mehr als 2 500 Wahlberechtigte umfassen. [2]Die Zahl der Wahlberechtigten eines Stimmbezirks darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Personen gewählt haben.